



16.11.2012

Kurze Notiz genügt: Kinder über illegales Filesharing aufklären



Eltern sollten ihrem Kind sagen, was beim Filesharing illegal ist - und dann am besten eine kurze Notiz im Kalender, rät Lina Ehrig vom Verbraucherzentrale Bundesverband. Denn mit der Notiz können Eltern im Zweifelsfall über das Thema gesprochen haben. Noch besser ist es, wenn beide Eltern bei dem Gespräch dabei sind.

Strotmann Bild: dpa-info.com GmbH

Können Eltern ihr Kind nicht aufklären, haften sie für seine illegalen Downloads, entschied der Bundesgerichtshof. Können Eltern ihr Kind «aufklären»?

Wird das Kind nicht aufgeklärt, müssen Eltern für seine illegalen Up- und Downloads haften. So hat das Bundesgerichtshof am Donnerstag (15. November) geurteilt. Mit der Aufklärung sei die Aufsichtspflicht allerdings bereits erfüllt. Technische Schutzmaßnahmen, zum Beispiel am Router, zählen in der Regel nicht zu den elterlichen Pflichten. Und wie kann man sie im Zweifel nachweisen?

Eltern müssen dem Kind sagen, dass das Tauschen urheberrechtlich geschützter Musik im Internet illegal ist. Eltern sollten dem Kind sagen, was beim Filesharing illegal ist - und dann am besten eine kurze Notiz im Kalender, rät Lina Ehrig vom Verbraucherzentrale Bundesverband. Denn mit der Notiz können Eltern im Zweifelsfall über das Thema gesprochen haben. Noch besser ist es, wenn beide Eltern bei dem Gespräch dabei sind.

Lina Ehrig empfiehlt außerdem, im Gespräch mit dem Kind über die Hintergründe von Raubkopien zu sprechen. «Reine Verbote bringen meist nichts, das kennt man ja auch aus anderen Lebensbereichen», sagt die Verbraucherzentrale. Eltern sollten ihrem Nachwuchs zum Beispiel erklären, dass Künstler auf die Erlöse ihrer Musik angewiesen sind.

Allerdings reicht das bloße Aufklären nicht immer: Anders ist der Fall zum Beispiel, wenn die Eltern Downloads haben. «Wenn das Kind schon einmal was gemacht hat, muss es eventuell schärfer kontrolliert werden», erklärt Sabine Sobola. Außerdem kann es sein, dass das Kind ab einem gewissen Alter und einer gewissen Haftung muss - mit rechtlichen und vielleicht auch finanziellen Folgen. Entscheidend ist dabei die sogenannte «Die Grenze ist ungefähr das strafmündige Alter, also ab 14», erklärt Sobola. «Das kann aber von Fall zu Fall verschieden sein.»

Meistens lässt sich aber ohnehin gar nicht feststellen, wer in einem Haushalt etwas heruntergeladen hat. In einem Fall hatte die Polizei Haus und Computer durchsucht und geschützte Dateien sowie Filesharing-Programme gefunden. «So läuft das aber nur bei einem Bruchteil der Abmahnfälle», sagt Rechtsanwältin Sobola. In der Abmahnung per Post, angeschrieben wird der Anschlussinhaber - in einem Familienhaushalt also meist die Eltern. Eltern bedeutet, die eine Abmahnung bekommen oder bekommen haben, sei noch ungeklärt.

Lesercommentare (0)

© NWZonline [2012]

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Nordwest-Zeitung Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG